Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1933	Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 13843.) Verordnung über die Einberufung des Landtags. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung wird verordnet:

Der Preußische Landtag wird auf den 22. März 1933, 15 Uhr, nach Berlin zusammenberufen.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 10. März 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

(Nr. 13844.) Verordnung über anderweite Anwendung der Vorschriften der Landeswahlordnung bei der Feststellung und Berufung der am 5. März 1933 gewählten Abgeordneten zum Preußischen Landtage. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) wird mit Rücksicht darauf, daß der am 5. März 1933 gewählte Landtag bereits auf den 22. März 1933 einberufen ist, folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Für die Feststellung und Berufung der bei dieser Wahl gewählten Abgeordneten zum Preußischen Landtage sind die nachfolgend erwähnten Vorschriften der Landeswahlordnung ausnahmsweise in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 84 erhält folgende Fassung:
   Der Kreiswahlausschuß verteilt nach Ermittelung des Wahlergebnisses (§ 81) die ohne Verrechnung von Reststimmen auf die Kreiswahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze auf die einzelnen Vorschläge und erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt.
2. Im § 86 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2 aufzufordern, sich binnen drei Tagen nach Zustellung der Nachricht, notfalls telegraphisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung, beim Landeswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Im § 86 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er binnen drei Tagen, notfalls telegraphisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung, dem Landeswahlleiter zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

4. Dem § 88 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
   Die Feststellung des Gesamtergebnisses kann auch durch den Landeswahlleiter allein unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Landeswahlausschusses erfolgen.
5. Im § 90 wird im Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:
   Die Feststellung kann auch durch den Landeswahlleiter allein unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Landeswahlausschusses geschehen.
6. Im § 90 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
   Die Zuteilung dieser Sitze ist vom Landeswahlausschuß oder vom Landeswahlleiter unter nachträglicher Genehmigung des Landeswahlausschusses vorzunehmen.
7. Im § 91 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
   Ist ein Bewerber auf Kreiswahlvorschläge und einen Landeswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen drei Tagen, notfalls telegraphisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung, dem Landeswahlleiter zu erklären, welche Wahl er annimmt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

(Nr. 13845.) **Polizeiverordnung zur Änderung von Polizeiverordnungen. Vom 3. März 1933.**

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Im § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 28. September 1932, betr. Ergänzung der Badepolizeiverordnung, vom 18. August 1932 (Gesetzsamml. S. 324) wird der zweite Satz gestrichen.

§ 2.

In der Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (Gesetzsamml. S. 249) wird im § 5a der letzte Halbsatz „sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind," durch den Halbsatz „sofern sie einem größeren Publikum dargeboten werden," ersetzt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1932
   über die Genehmigung der von der Pommerschen Generallandschaftsdirektion beschlossenen Änderung des § 298 c der Landschaftsordnung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 17, ausgegeben am 28. Januar 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1932
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 18, ausgegeben am 28. Januar 1933;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1933
   über die Genehmigung der von der Pommerschen Generallandschaftsdirektion beschlossenen Änderung des § 314 der Landschaftsordnung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 30, ausgegeben am 11. Februar 1933;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1933
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 6 S. 30, ausgegeben am 11. Februar 1933;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königswusterhausen-Mittenwalde-Töpchiner Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau und Betrieb eines Verbindungsgleises an die Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn bei Mittenwalde und eines Gleisbogens zur Vermeidung der Spitzkehre bei Gallun
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 12 S. 89, ausgegeben am 4. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.